

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Herrn Kai Krämer

per E-Mail an: asyl-grundsatz@hsm.hessen.de

Stellungnahme

22.05.2020

zur Evaluation der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VertUGebVO)

– Ihr Schreiben vom 18. März 2020

Sehr geehrter Herr Krämer,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur o. g. Evaluation.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Laut Angaben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) steigt die Zahl der Spätaussiedler seit dem Jahr 2013 wieder leicht an. Dennoch bleibt sie insgesamt eher gering, wenn man bedenkt, dass von Januar bis November 2019 nur 506 Spätaussiedler*innen nach Hessen gekommen sind und im gesamten Jahr 2018 lediglich 532 Personen.

Nach unseren Erfahrungen handelt es sich dabei vor allem um Menschen, die hier schon Familienangehörige haben, die sie auch aktiv bei der Wohnungssuche unterstützen. Von daher scheint die Unterbringung von Spätaussiedler*innen in kommunalen Aufnahmeeinrichtungen eher gering.

Sollten sie aber – um Obdachlosigkeit zu vermeiden – kommunal untergebracht werden, so wohnen sie in etlichen Gebietskörperschaften mit Flüchtlingen und anderen wohnungslosen Menschen, wie z. B. EU-Bürger*innen, zusammen.

Ob für diese kleine Gruppe nachziehender Spätaussiedler*innen eine eigene Regelung innerhalb der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung notwendig ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Auch wenn die Flüchtlingszahlen bundesweit und in Hessen deutlich zurückgehen (2016: 24.615 / 2017: 12.073 / 2018: 10.527 / 2019: 9.177) und sich dieser Trend auch im Jahr 2020 fortsetzt (Januar: 756 / Februar: 684 / März: 450 / April: 162 (!)), halten wir eine Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung im Hinblick auf die Zuweisung zu den einzelnen Gebietskörperschaften (§§ 1ff. VertUGebVO) auch weiterhin für notwendig.

Die Stellungnahme der Liga konzentriert sich auf die Frage der Gebühren, ihrer Höhe und die Unterschiedlichkeit der Geldbeträge bei der Unterbringung von Geflüchteten und Spätaussiedler*innen, die ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

1. Zu § 5 Gebühren

Wir sind verwundert, dass für vergleichbare Unterbringungsstandards unterschiedliche Gebühren von Bewohner*innen verlangt werden, die über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen, je nachdem, ob es sich um Geflüchtete oder Spätaussiedler*innen handelt. Auch wenn es möglicherweise unterschiedliche Kostenträger gibt, regen wir an, die Gebühren für beide Gruppen zu vereinheitlichen.

Wie wir in der Liga-Stellungnahme zum Entwurf der zweiten Änderung des hessischen Landesaufnahmegesetzes (LAG) vom 23.04.2020 ausführlich darlegen (siehe Anlage), halten wir die Höhe der Gebühren nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VertUGebVO für maximal ausreichend, sofern Bewohner*innen in einer Gemeinschaftsunterkunft ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten. Von zielgruppenbezogen unterschiedlichen Gebührensätzen ist allerdings zwingend abzusehen. Alle Personen sind unserer Auffassung nach gleich zu behandeln und zwar bestenfalls auf dem niedrigeren Niveau nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der VO.

Die Liga fordert in der o. g. Stellungnahme, den Gebietskörperschaften über eine landesweit verbindliche Regelung zur Gebührenermäßigung nach § 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LAG-E vorzugeben, dass in jeder kommunalen Satzung die Gebühren in Höhe der VertUGebVO für Selbstzahlende zu deckeln sind.

2. Zu Frage 1: Ist die Verordnung weiter notwendig?

Im LAG heißt es (auch künftig) zum einen in § 2 „Zuweisung“, dass die Aufnahmequote der Landkreise und kreisfreien Städte durch eine Rechtsverordnung bestimmt wird. Zum anderen wird in § 4 „Gebühren für die Unterbringung“ ebenfalls auf diese VO verwiesen. Allein daraus ergibt sich, dass die VertUGebVO weiterhin bestehen bleiben muss. Zumindest bzgl. der Verteilung von Flüchtlingen halten wir die VO weiterhin für notwendig. Außerdem ist sie nicht nur eine hilfreiche Richtschnur im Hinblick auf eine angemessene Höhe der Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen nach dem LAG. Darüber hinaus fordert die Liga, diese Gebühren hessenweit zu verbindlichen Höchstsätzen für Selbstzahlende zu erklären.

3. Zu Frage 2: Wenn ja, hat sich die Verordnung für Ihren Bereich bewährt?

Obwohl die Gebietskörperschaften bei der Gebührenerhebung weiterhin von der VertUGebVO Gebrauch machen können, zeigt sich seit Einführung der Satzungsermächtigung im LAG im Jahr 2017, dass die Verordnung diesbezüglich nicht mehr angewendet wird. Die Liga sieht hier dringenden Handlungsbedarf entsprechend der Forderung nach einer hessenweiten Härtefallregelung für Selbstzahlende.

4. Zu Frage 3: Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?

Es macht keinen Sinn, in Unterkünften, die vergleichbare Standards vorweisen, unterschiedlich hohe Gebühren von Selbstzahlenden zu verlangen. Diese müssten – am besten auf dem Niveau von § 5 Abs. 1 Satz 2 VertUGebVO – vereinheitlicht werden.

5. Zu Frage 4: Gibt es Regelungen, die entfallen können? k. A.

6. Zu Frage 5: Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten? k. A.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Gillich
Vorsitzender des Liga-AK 2
„Armut, Migration und Soziale Integration“

Lea Rosenberg
stv. Vorsitzende des Liga-AK 2

Anlage: Stellungnahme der Liga Hessen zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) vom 22.05.2020



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de